

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über den Beschluss Nr. 0017/14 vom 03.12.2014  
zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.12.2014 für die nachfolgenden Flächen die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow beschlossen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“, mit einer Größe von 22,6 ha.

1.

Begründung der Planaufstellung

Die Gemeinde Zirchow verfügt seit dem 19.07.2006 über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Die 1. Änderung bezieht sich auf den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“.

Folgende Planungsziele sollen umgesetzt werden:

- Der westliche Bereich des Fischerdorfes wird entsprechend der Ausweisung im B-Plan Nr. 1 als Ferienhausgebiet neu gefasst. Die Ausweisung erfolgte bisher als Wochenendhausgebiet. Die Nutzung entspricht jedoch einem Ferienhausgebiet. Die Ausweisung soll der bisherigen tatsächlichen Nutzung angepasst werden.
- Der bisher als SO „Hotel und Clubanlage“ bzw. teilweise als SO „Sport, Freizeit und Erholung“ ausgewiesenen Bereich wird neu als SO „Tourismus“ mit Nutzungsschwerpunkt auf Beherbergung und ergänzender Zulässigkeit von Wohnen neu gefasst.

Um dies zu erreichen, ist die Durchführung eines Planverfahrens zur 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Vorhabensträger, die Grund und Boden Haupt GmbH, hat an die Gemeinde Zirchow den Antrag gestellt, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 die Umwandlung zum einen vom Wochenendhausgebiet in ein Ferienhausgebiet und zum anderen in eine Sondergebietsfläche „Tourismus“ nach § 11 BauNVO zuzulassen. Gleichzeitig soll für den B-Plan Nr. 1 „Vitalwelt Inselträume“ die 2. Änderung für den Bereich des Wochenendhausgebietes im Fischerdorf aufgestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Entwicklung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aus dem Flächennutzungsplan heraus erfolgen kann. Eine Änderung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zirchow festgelegten Art der Flächennutzung ist erforderlich.

Parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellt.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes werden mit den gemeindlichen Planungen in Übereinstimmung gebracht.

2.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

3.

Der Vorhabensträger, die Grund und Boden Haupt GmbH erklärt die Kostenübernahme für alle zur Aufstellung der 1. Änderung de Flächennutzungsplanes notwendigen Leistungen. Mit der Erstellung der 1. Änderung des FNP wurde das Ingenieurbüro Raith Hertelt Fuß aus Stralsund durch den Vorhabensträger direkt beauftragt.

4.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt.

5.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung erfolgen.

6.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

  
Zeplin

Amtsleiterin Bauamt



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 09.12.2014





